Satzung für das Kinder- und Jugendparlament Otterberg vom 13.03.2024

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wurde in der Stadt Otterberg ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen fördern soll. Er ermöglicht die Mitgestaltung und Mitbestimmung bei Themen, die für die Zielgruppe von Belang sind. Durch eine spätere Namensänderung zum Kinder- und Jugendparlament Otterberg wird die demokratische Struktur sowie die Ersthaftigkeit und Bedeutung der Jugendbeteiligung in Otterberg noch mehr hervorgehoben.

Aufgrund der §§ 24, 56 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3, sowie 56b in der Fassung 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448) wird die folgende Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Otterberg erlassen:

§ 1 Grundsätze

- 1. Die Stadt Otterberg fördert die aktive Teilnahme ihrer Kinder und Jugendlichen am sozialen, kulturellen, sportlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben in Otterberg.
- 2. Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet überparteilich, überkonfessionell, verbandsunabhängig sowie demokratisch und antirassistisch.
- 3. Das Kinder- und Jugendparlament soll die Belange aller Geschlechter und die Bedürfnisse von Kindern- und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen berücksichtigen. Darüber hinaus soll er ein besseres Verständnis unter Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.
- 4. Das Kinder- und Jugendparlament soll stets den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen suchen.
- 5. Das Kinder- und Jugendparlament besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

- 1. Das Kinder- und Jugendparlament hat die Aufgabe, gegenüber dem Otterberger Stadtrat sowie dem Fremdenverkehrs-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Otterberg durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen wahrzunehmen. Des Weiteren berichtet das Kinder- und Jugendparlament im Stadtrat und/oder Ausschuss einmal jährlich über seine Arbeit.
- 2. Das Kinder- und Jugendparlament berät den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- 3. Das Kinder- und Jugendparlament ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen aus Otterberg und sorgt für bzw. unterstützt die Umsetzung von Ideen und Projekten.
- 4. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Vollversammlung für Kinder und Jugendliche durch das Kinder- und Jugendparlament einberufen werden. Im Rahmen der Versammlung informiert das Kinderund Jugendparlament über seine Arbeit. Zudem können Anregungen und Wünsche sowie Kritik durch die Zielgruppe geäußert werden.

§ 3 Antrags- und Informationsrecht

- 1. Bei Entscheidungen, Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Otterberg betreffen, ist das Kinder- und Jugendparlament durch den Stadtrat und die betreffenden Ausschüsse anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen sollen bei den Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.
- 2. Auf Antrag des Kinder- und Jugendparlamentes hat die Stadtbürgermeisterin dem Stadtrat bzw. anderen städtischen Gremien Angelegenheiten, die in deren Zuständigkeit fallen und unmittelbar die Interessen der Otterberger Kindern und Jugendlichen berühren, zur Beratung und zur Entscheidung vorzulegen. Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Stadtbürgermeisterin fallen, sind von dieser zu prüfen und gegebenenfalls zum Abschluss zu bringen.
- 3. Der Stadtrat und seine Ausschüsse gewähren dem Kinder- und Jugendparlament Rederecht innerhalb der Gremien, insofern dies zur Wahrung der Belange der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

- 1. Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 9 bis 20 Jahren, die in der Stadt Otterberg ihren Hauptwohnsitz haben.
- 2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollten sich aus Schüler/-innen der nachfolgend aufgeführten Schulen zusammensetzen:
 - (a) Otfried-Preußler-Grundschule Otterberg
 - (b) Bettina von Arnim Integrierte Gesamtschule Otterberg
 - (c) Freie Waldorfschule Westpfalz
- 3. Zudem besteht die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche, die keine Otterberger Schule besuchen, aber ihren Hauptwohnsitz in Otterberg haben.
- 4. Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 5, maximal 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die folgende Verteilung der Sitze wird angestrebt:
 - (a) Otfried-Preußler-Grundschule Otterberg: 2 Sitze
 - (b) Bettina von Arnim Integrierte Gesamtschule Otterberg: 2 Sitze
 - (c) Freie Waldorfschule Westpfalz: 2 Sitze
 - (d) Weitere Kinder und Jugendlichen, die keiner der o. g. Schulen angehören mit Hauptwohnsitz in Otterberg: 5 Sitze
- 5.1 Die unter § 4.2 genannten Schulen bestimmen im Rahmen eines internen Verfahrens ihre jeweiligen Mitglieder für das Kinder- und Jugendparlament. Die unter § 4.3 genannten weiteren Kinder und Jugendlichen, die keine Otterberger Schule besuchen, melden ihre Kandidatur schriftlich (postalisch oder elektronisch) bei der Stadtbürgermeisterin an. Gehen mehr als 5 Kandidaturen ein, entscheidet der Kultur- und Fremdenverkehrsaus-schuss im Losverfahren über die Besetzung der Sitze. Hierbei werden in der Altersgruppe 9-14 Jahre 2 Sitze plus 2 Nachrücker bestimmt, in der Altersgruppe 15-20 Jahre 3 Sitze plus 3 Nachrücker.
- 5.2 Sollte auf Grund der Meldungen aus den Schulen oder auf Grund der Meldungen sonstiger interessierten Jugendlicher die Höchstzahl von 11 Mitgliedern nicht erreicht werden, kann die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes variabel erfolgen.

- 5.3 Sollten auf Grund der Meldungen mehr Interessenten zur Verfügung stehen, liegt es im Ermessen des Kinder- und Jugendparlamentes, weitere stimmberechtigte Mitglieder zu berufen. Dies kann zu jedem Zeitpunkt der jeweiligen Amtszeit des Kinder- und Jugendparlamentes erfolgen.
- 6. Zusätzlich gehören dem Kinder- und Jugendparlament als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
 - die Stadtbürgermeisterin oder ihr/e gesetzliche Vertreter/in,
 - ein/e Vertreter/in der Jugend- und Sozialarbeit der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
 - ein Mitglied des Kultur-, Fremdenverkehrs-, Jugend- und Sozialausschusses

§ 5 Konstituierung und Amtszeit

00

- 1. Die Stadtbürgermeisterin lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese, bis der Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes gewählt ist.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitte des Kinder- und Jugendparlamentes gewählt. Er besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Vertreter/in und einem/einer Schriftführer/in.
- 3. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus dem Kinder- und Jugendparlament ausscheiden, so finden Neuwahlen bezüglich der Nachbesetzung statt.
- 4. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes aus, so hat die jeweilige Schule die Möglichkeit der Nachnominierung entsprechend der schulinternen Regelung gemäß § 4.4. beim Ausscheiden eines Mitgliedes, das keine Otterberger Schule besucht, erfolgt die Wiederbesetzung durch die unter § 4.5 ermittelten Nachrücker. Stehen keine Nachrücker zur Verfügung, erfolgt ein öffentlicher Aufruf in den örtlichen Medien und sozialen Netzwerken. Findet sich kein Nachrücker gemäß der empfohlenen Zusammensetzung, können auch sonstige Interessenten nachrücken, die die Kriterien laut § 4.1 erfüllen.
- 5. Die Amtszeit des Kinder- und Jugendparlamentes beträgt grundsätzlich 2 Jahre für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. der betreffenden Kalenderjahre.
- 6. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung einer neuen Jugendvertretung im Amt.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jugendvertretung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung von Sitzungen
 - b) die Festsetzung der Tagesordnung
 - c) die Leitung von Sitzungen
 - d) die Protokollführung
 - e) die Nachbereitung der Sitzungen, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse

§ 7 Sitzungen

- 1. Die Sitzungen sind öffentlich. Der/die Vorsitzende kann Anwesenden, die nicht Mitglied im Kinder- und Jugendparlament sind, das Rederecht erteilen.
- 2. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr

- 3. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich in postalischer oder elektronischer Form ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens vier volle Kalendertage liegen müssen. Sofern eine besondere Dringlichkeit für die Behandlung von Beratungsgegenständen vorliegt, kann die Einladungsfrist derart verkürzt werden, dass mindestens ein voller Kalendertag verbleibt. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
- 4. Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ¼ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes soll an mindestens der Hälfte der in einem Jahr stattfindenden Sitzungen teilnehmen. Andernfalls kann das Kinder- und Jugendparlament dieses Mitglied aus dem Gremien ausschließen.

§ 8 Verlust des Mandats

- 1. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes verliert sein Mandat, wenn es:
 - a) seinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet aufgibt.
 - b) in den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse gewählt worden ist.
 - c) Im Falle des § 7.5 durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Freigewordene Sitze werden nach § 5.4 besetzt.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Kinder- und Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Wird keine Geschäftsordnung erlassen, werden Verfahrensfragen in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Gem. §§ 24, 27 GemO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Otterberg vom 22.09.2014 tritt die Satzung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg in Kraft.

Otterberg, 13.03.2024

Martina Stein, Stadtbürgermeisterin